

# Gemeinde Südharz

|                                                                                    |                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                                            | <b>Vorlage-Nr:</b> 21-249/2020<br><b>Status:</b> öffentlich<br><b>Sitzungsdatum:</b> 16.12.2020                          |
| <b>Ankündigungsbeschlussfassung "Bürgermeisterkanäle" OT Stadt Stolberg (Harz)</b> |                                                                                                                          |
| <b>Bauamt</b>                                                                      |                                                                                                                          |
| <b>Beratungsfolge</b>                                                              | <b>Ortschaftsrat Stolberg (Harz)</b><br><b>Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz</b><br><b>Gemeinderat Südharz</b> |

**Einbringer:** Bürgermeister, Bauamt

**Gesetzliche Grundlagen:** Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)  
Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

## **Beschlusstext:**

Der Gemeinderat beschließt folgenden Ankündigungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beabsichtigt, für seinem Ortsteil Stadt Stolberg (Harz) im Jahr 2021 eine Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“ (Schmutzwassergebührensatzung) auf der Basis von § 2 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) zu erlassen.

Sie soll zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt werden.

Im Ortsteil Stadt Stolberg (Harz) beträgt die Gebühr für die Benutzung von sogenannten „Bürgermeisterkanälen“ maximal 2,00 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

## **Begründung:**

Die Gemeinde Südharz betreibt zur Entsorgung von Schmutzwasser in ihrem Ortsteil Stadt Stolberg Harz sogenannte „Bürgermeisterkanäle“ ohne Anschluss an das zentrale Klärwerk.

Für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen und für deren Bereitstellung erhebt die Gemeinde Südharz Schmutzwassergebühren in Form von Einleitungs- und Grundgebühren sowie Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“. Diese Gebührenerhebung ist in der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“ (Schmutzwassergebührensatzung) geregelt.

# Gemeinde Südharz

Gemäß den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sollten kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Die Kalkulation der Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“ soll noch im Jahr 2020 ausgeschrieben werden, das Kalkulationsergebnisse wird voraussichtlich Ende des 1. Quartal 2021 vorliegen.

Um auf verlässliche, rechtssichere Gebührensätze zurückgreifen zu können, muss der Endstand der jeweiligen Kalkulation abgewartet werden.

Es ist beabsichtigt, die Schmutzwassergebühren im Jahr 2021 gemäß den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) durch den Gemeinderat rückwirkend zum 01.01.2021 zu erlassen.

|                              |  |               |                |
|------------------------------|--|---------------|----------------|
| Produktkonto                 |  | Ansatz lt. HH | Noch verfügbar |
|                              |  |               |                |
| Ertrag                       |  | Aufwand       |                |
| Investition/<br>Produktkonto |  | Ansatz lt. HH | Noch verfügbar |
|                              |  |               |                |
| Einzahlungen                 |  | Auszahlungen  |                |

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

|                                  |       |
|----------------------------------|-------|
| Bemerkungen der Finanzverwaltung | ..... |
| .....                            |       |
| .....                            |       |
| .....                            |       |

# Gemeinde Südharz

## Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
Bürgermeisters: 19  
davon anwesend:

| Ja-Stimmen: | Nein-Stimmen: | Enthaltungen: |
|-------------|---------------|---------------|
|             |               |               |

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates